

# NUTZUNGSORDNUNG FÜR DIGITALE ENDGERÄTE

als Bestandteil der Schulordnung der Grundschule „De Likedeeler“

*Rechtsgrundlagen: § 39a, § 49, § 55, § 60, § 60a, § 74, § 76 SchulG M-V; § 8 Abs. 1 TDDDG; Schuldatenschutzverordnung M-V. Diese Ordnung wurde auf Grundlage der Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung M-V (Stand Juli 2025) erarbeitet.*

## Präambel

Digitale Endgeräte sind Teil der Lebensrealität unserer Schülerinnen und Schüler. Ihre Nutzung im schulischen Kontext soll das Lernen unterstützen, die Medienkompetenz fördern und gleichzeitig den Schutz der Persönlichkeit, einen ungestörten Unterrichtsablauf sowie die sozialen Beziehungen im Schulalltag wahren.

Schule hat den gesetzlichen Auftrag, Schülerinnen und Schüler zum verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien zu befähigen (§ 3 Ziffer 6 SchulG M-V). Diese Ordnung regelt den verantwortungsbewussten und pädagogisch begründeten Umgang mit digitalen Endgeräten an unserer Schule. Sie wurde gemeinsam mit Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten erarbeitet und durch die Schulkonferenz beschlossen.

## Pädagogische Leitgedanken

Die folgenden Leitgedanken bilden das pädagogische Fundament dieser Nutzungsordnung. Sie beschreiben die gemeinsam getragene Haltung unserer Schule zum Einsatz digitaler Endgeräte und leiten alle konkreten Regelungen an.

### I. Positive Grundhaltung gegenüber digitalen Medien

Unsere Schule begreift digitale Endgeräte als selbstverständlichen Teil der Lebenswelt unserer Schülerinnen und Schüler. Das Kollegium begegnet ihrer schulischen Nutzung mit einer offenen und konstruktiven Haltung – im Bewusstsein sowohl ihrer Chancen als auch ihrer Grenzen.

### II. Pädagogischer Mehrwert als Maßstab

Digitale Endgeräte kommen im Unterricht dann zum Einsatz, wenn ihr Beitrag zum Lernerfolg gegenüber analogen Methoden nachweisbar ist. Altersgerechte, zielgerichtete und motivationsfördernde Nutzung ist Voraussetzung – nicht Selbstzweck. Dabei steht aktives Gestalten im Vordergrund: Kinder produzieren und erzeugen mit digitalen Medien, anstatt sie lediglich passiv zu konsumieren. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen digitalen und analogen Methoden bleibt dabei stets gewahrt.

### III. Unterstützung von Differenzierung und Inklusion

Digitale Werkzeuge eröffnen wirksame Möglichkeiten zur individuellen Förderung: für Kinder mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf, für Mädchen und Jungen mit nicht-deutscher Familiensprache sowie für eine effiziente, datengestützte Lernstandsdiagnostik. Darüber hinaus ermöglichen sie soziales und kooperatives Lernen. Alle Kinder unserer Schule sollen gleichermaßen Zugang zu digitalen Lernmöglichkeiten haben – digitale Bildungsgerechtigkeit ist für uns ein zentrales Anliegen.

#### **IV. Bewusster und reflektierter Umgang**

Unsere Schule versteht Medienbildung als Erziehungsaufgabe. Kinder lernen, digitale Endgeräte verantwortungsvoll einzusetzen – hinsichtlich Nutzungsdauer, Inhaltsauswahl und dem respektvollen Umgang miteinander im digitalen Raum. Die Sensibilisierung für Datenschutz und persönliche Sicherheit im Netz ist dabei fester Bestandteil dieser Erziehungsaufgabe.

#### **V. Partnerschaft mit dem Elternhaus**

Medienbildung gelingt nur gemeinsam. Unsere Schule setzt auf einen transparenten, kontinuierlichen Austausch mit den Erziehungsberechtigten – auf Augenhöhe und mit dem Ziel einer abgestimmten Begleitung der Kinder in Schule und Familie. Die Schule empfiehlt Erziehungsberechtigten folgende Anlaufstellen zur häuslichen Medienbegleitung: [klicksafe.de](https://www.klicksafe.de) (EU-Medienkompetenz-Initiative), Medienkompetenzzentrum Mecklenburg-Vorpommern sowie den bundesweiten Safer Internet Day (zweiter Dienstag im Februar). Informationen werden zu Schuljahresbeginn auf der Elternversammlung und unter its-Learning im Kursordner „Schulsekretariat“ bereitgestellt.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Nutzungsordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4 sowie alle weiteren Beteiligten im schulischen Kontext – auf dem gesamten Schulgelände, in allen Unterrichtsräumen sowie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule (z. B. Ausflüge, Wandertage, Klassenfahrten).

#### **§ 2 Private digitale Endgeräte**

(1) Die Nutzung privater digitaler Endgeräte jeglicher Art ist auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes grundsätzlich nicht gestattet. Dies gilt ab dem Betreten des Schulgeländes bis zu dessen Verlassen. Ausnahmen sind grundsätzlich nur in den in § 6 dieser Ordnung insbesondere geregelten Fällen zulässig. Sie bedürfen der ausdrücklichen, schriftlich dokumentierten Genehmigung durch die Schulleitung.

(2) Als private digitale Endgeräte im Sinne dieser Ordnung gelten insbesondere: Smartphones, Tablets, Laptops und Notebooks mit Internetzugang (unabhängig vom Betriebssystem, z. B. Apple iOS, Android); Smartwatches und vergleichbare tragbare Geräte; Aufnahmegeräte mit Speicherfunktion wie Kopfhörer, Headsets, Mikrofone und digitale Aufnahmegeräte; Kreativ- und Mediengeräte wie Digitalkameras und Videokameras; transportable Spielkonsolen sowie sonstige Geräte mit Aufnahme-, Kommunikations- oder Internetzugangsfunktion.

(3) Kindersmartwatches und vergleichbare tragbare Geräte mit aktivierter oder technisch möglicher Kommunikations- oder Abhörfunktion dürfen nicht genutzt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob das Gerät eingeschaltet ist oder nicht. Grundlage ist § 8 Abs. 1 TDDDG, der heimliche Abhörfunktionen untersagt.

(4) Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Schulleitung (vgl. § 6).

#### **§ 3 Mitbringen und Aufbewahrung privater Smartphones**

(1) Sollten Schülerinnen und Schüler aus familiären Gründen ein privates Smartphone mit zur Schule bringen, so ist dieses vollständig ausgeschaltet in der Schultasche zu verwahren – und zwar ab dem Betreten des Schulgeländes bis zu dessen Verlassen. Auch der sog. „Schulmodus“ oder jede andere Teilfunktionalität des Geräts ist nicht gestattet.

(2) Eine Nutzung privater Smartphones im Unterricht sowie in den Pausen ist nicht gestattet. Ausnahmen sind nur in den in § 6 geregelten Fällen möglich und bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.

(3) Werden private Endgeräte entgegen den Regelungen dieser Ordnung auf das Schulgelände mitgebracht, übernimmt die Schule keine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung. Es wird ausdrücklich empfohlen, Wertgegenstände zu Hause zu lassen.

(4) Unberührt hiervon gelten bei schuldhafter Schadensverursachung durch Lehrkräfte oder andere Bedienstete die allgemeinen staatshaftungsrechtlichen Vorschriften (§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG).

#### **§ 4 Nutzung schulisch administrierter Geräte**

(1) An unserer Schule stehen schulisch administrierte Laptops (Klassensätze) für den Unterricht zur Verfügung. Ihr Einsatz wird ausdrücklich empfohlen und erfolgt altersgerecht und zielgerichtet in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft.

(2) Der Lehrerlaptop ist ein dienstliches Arbeitsgerät. Er ist passwortgeschützt und darf nicht unbeaufsichtigt für Schülerinnen und Schüler zugänglich sein. Die Installation nicht dienstlich freigegebener Software ist untersagt. Schülerinnen und Schüler dürfen den Lehrerlaptop nicht nutzen. Nicht zulässig sind insbesondere: die Nutzung privater Cloud-Dienste für dienstliche Dateien sowie das unbeaufsichtigte Abstellen des Geräts an für Schüler zugänglichen Orten.

(3) Die Nutzung privater, nicht schulisch administrierter Tablets oder Laptops ist grundsätzlich nicht gestattet.

(4) Schulische Geräte sind pfleglich zu behandeln. Unsachgemäßer Umgang oder zweckwidrige Nutzung kann zum vorübergehenden Ausschluss von der Nutzungserlaubnis führen. Bei vorsätzlich verursachten Schäden können haftungsrechtliche Folgen entstehen. Im Grundschulalter gilt: Kinder unter 7 Jahren sind generell nicht deliktfähig (§ 828 Abs. 1 BGB). Kinder zwischen 7 und 10 Jahren genießen im Straßenverkehr einen besonderen Schutz (§ 828 Abs. 2 BGB). Im Übrigen hängt die Haftung vom Verschulden im konkreten Einzelfall ab. Bei vorsätzlich verursachten Schäden kann die Haftung auf die Erziehungsberechtigten übergehen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Schulleitung.

(5) Die Schule legt fest, wie schulische Geräte aufzubewahren, zu transportieren und aufzuladen sind. Diese Vorgaben sind verbindlich einzuhalten.

#### **§ 5 Schulische digitale Endgeräte – Nutzung durch Lehrkräfte**

(1) Schulische digitale Endgeräte – darunter Audiorecorder, Dokumentenkameras, digitale Foto- und Videokamera, Schulhandy sowie die digitale Tafel in den Schulräumen dürfen ausschließlich von den Lehrkräften genutzt werden. Eine Nutzung durch Schülerinnen und Schüler ist nur auf ausdrückliche Anweisung der Lehrkraft und im Rahmen eines konkreten, pädagogisch begründeten Unterrichtsvorhabens gestattet. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Umgang verbleibt stets bei der Lehrkraft.

(2) Für alle schulischen Geräte gilt: Sie sind pfleglich zu behandeln, sicher aufzubewahren und nach Benutzung ordnungsgemäß zu versorgen (Laden, Aufbewahren im vorgesehenen Ort). Defekte oder Verluste sind umgehend der Schulleitung zu melden. Schulische Geräte dürfen nicht dauerhaft nach Hause mitgenommen werden, es sei denn, die Schulleitung hat dies im Einzelfall ausdrücklich genehmigt. Die Schuldatenschutzverordnung M-V sowie die schulinternen Datenschutzrichtlinien sind bei der Nutzung aller schulischen Geräte einzuhalten.

#### **§ 6 Ausnahmen und Sonderfälle**

(1) Über Ausnahmen von den Regelungen dieser Ordnung entscheidet ausschließlich die Schulleitung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen. Ist die Schulleitung nicht erreichbar, entscheidet die stellvertretende Schulleitung; ist auch diese nicht erreichbar, entscheidet die vor Ort anwesende

Lehrkraft eigenverantwortlich und informiert die Schulleitung nachträglich. Die Entscheidung ist schriftlich zu dokumentieren.

(2) In einem Notfall – insbesondere zur Alarmierung medizinischer Hilfe – ist die Nutzung eines digitalen Endgeräts jederzeit möglich und zulässig.

## **§ 7 Ziel und Zweck der Nutzung**

(1) Die Nutzung digitaler Endgeräte im Unterricht dient ausschließlich der Unterstützung schulischer Lernprozesse. Sie erfolgt auf Weisung der Lehrkraft und im Rahmen konkreter, pädagogisch begründeter Lernsituationen. Jede Nutzung außerhalb dieser Zweckbestimmung – insbesondere zur Unterhaltung, zur Nutzung sozialer Medien oder zur privaten Kommunikation – ist untersagt.

(2) Laptops werden im Unterricht insbesondere zu folgenden Zwecken eingesetzt: zur Übung und Festigung von Lerninhalten, zur angeleiteten Recherche, zur individuellen Förderung und Forderung sowie zur Durchführung von Vergleichsarbeiten (VERA-3) bzw. Lernstandserhebungen mit digitaler Auswertung. Die Einführung in die Computernutzung beginnt in Klasse 2 und wird in den Klassen 3 und 4 fächerübergreifend und dem Lernstand entsprechend sukzessive ausgebaut, sodass zunehmend eigenverantwortlich mit diesem digitalen Endgerät – insbesondere ab Klasse 4 – gearbeitet werden kann.

(3) Die digitale Tafel wird täglich im Unterricht eingesetzt. Sie dient der Präsentation von Unterrichtsmaterialien und Tafelbildern, der Vermittlung altersgerechter Bildungsinhalte sowie dem Zeit- und Classroom-Management.

(4) Audiorecorder werden von Lehrkräften für unterrichtliche Zwecke eingesetzt, insbesondere zur Unterstützung der Sprachentwicklung, zur Aufnahme von Leseleistungen, Vorträgen oder musikalischen Beiträgen sowie zur Lernstandsdiagnose. Die Aufnahmen sind ausschließlich für den konkreten pädagogischen Zweck bestimmt.

Alle Aufnahmen sind zeitnah, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen vollständig zu löschen. Sofern eine Aufnahme für Dokumentations- oder Diagnosezwecke länger aufbewahrt werden soll, ist zuvor eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten gemäß § 13 Abs. 3 einzuholen; die maximale Aufbewahrungsdauer beträgt in diesem Fall das Ende des laufenden Schuljahres.

Eine Weitergabe an Dritte ohne gesonderte Einwilligung ist nicht zulässig.

Nicht zulässig sind insbesondere: verdecktes Aufnehmen von Gesprächen, Aufnahmen ohne pädagogische Begründung sowie die Weitergabe an Dritte.

(5) Die Dokumentenkamera wird von Lehrkräften zur Präsentation von Arbeitsmaterialien, Schülerarbeiten, Büchern oder Gegenständen im Unterricht eingesetzt. Die Liveprojektion von Schülerarbeiten auf die digitale Tafel ist zulässig, sofern die Schülerin oder der Schüler zugestimmt hat. Aufnahmen und Speicherungen von Schülerarbeiten über die Dokumentenkamera dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Mädchen und Jungen sowie deren Erziehungsberechtigten erfolgen (vgl. § 13). Nicht zulässig sind insbesondere: das unangekündigte Projizieren persönlicher Schülerarbeiten sowie Aufnahmen, die geeignet sind, einzelne Schülerinnen oder Schüler bloßzustellen.

(6) Die digitale Foto- und Videokamera werden von Lehrkräften zur Dokumentation des Schullebens und unterrichtlicher Projekte genutzt (z. B. Theater- und Kunstprojekte, Wandertage, Schulfeste). Jede Aufnahme von Schülerinnen und Schülern setzt eine gültige schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten voraus (vgl. § 13 Abs. 3 und 4). Aufnahmen werden auf schulischen Geräten oder dem schuleigenen Netzlaufwerk gespeichert und nach spätestens vier Jahren bzw. mit Ende der Grundschulzeit gelöscht. Eine Veröffentlichung bedarf der gesonderten Freigabe gemäß § 13 Abs. 4. Nicht zulässig sind insbesondere: die Speicherung auf privaten Geräten der Lehrkraft, die Weitergabe an Dritte ohne Einwilligung sowie die Veröffentlichung in sozialen Netzwerken.

(7) Das Schulhandy dient ausschließlich der dienstlichen Kommunikation berechtigter Lehrkräfte auf schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes (z. B. Elternkontakt bei Ausflügen, Notfallkommunikation, organisatorische Absprachen). Eine private Nutzung sowie die Installation von privaten Apps sind nicht gestattet. Kommunikation mit Erziehungsberechtigten bei Abwesenheit vom Schulgelände erfolgt ausschließlich über dienstliche Kanäle und unter Beachtung der Scholdatenschutzverordnung M-V. Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulhandy nicht nutzen. Nicht zulässig sind insbesondere: die Nutzung privater Messenger-Dienste für Elternkommunikation sowie die Aufnahme von Fotos oder Videos ohne pädagogische Begründung und Einwilligung.

(8) Der Lehrerlaptop dient der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, der Präsentation von Unterrichtsinhalten an der digitalen Tafel, der Nutzung schuleigener Plattformen (z. B. itslearning), der Erstellung von dienstlichen Dokumenten sowie der Kommunikation über dienstliche Kanäle. Er ist passwortgeschützt und darf nicht unbeaufsichtigt für Schülerinnen und Schüler zugänglich sein.

(9) Digitale Endgeräte leisten einen wirksamen Beitrag zur Lernförderung: Sie ermöglichen spielerisches und motivierendes Lernen, erhöhen die Methodenvielfalt im Unterricht und unterstützen einen lerntypengerechten Einsatz. Sie dienen zudem als Lerngegenstand im Sinne einer grundlegenden Medienkompetenz und ermöglichen einen gezielten sonderpädagogischen und pädagogischen Nachteilsausgleich.

(10) Schülerinnen und Schüler nutzen digitale Endgeräte ausschließlich nach ausdrücklicher Aufforderung durch die Lehrkraft. Dies gilt für die Nutzung von Geräten, Programmen und des Internets gleichermaßen. Ein ordnungsgemäßer und verantwortungsvoller Umgang mit den Geräten ist jederzeit zu gewährleisten.

(11) Die Lehrkraft prüft stets, ob die jeweilige Nutzung rechtmäßig erfolgen kann und methodisch-didaktisch sinnvoll ist.

## **§ 8 Digitale Balance**

(1) Unsere Schule legt Wert auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen digitalen und nicht-digitalen Lernphasen. Im Schulalltag werden bewusst medienfreie Zeiten eingeplant – insbesondere in Pausen, bei Gemeinschaftsaktivitäten und in Phasen freien Spiels.

(2) Bewusste Offline-Phasen fördern soziale Interaktion, Konzentration und Bewegung. Lehrkräfte gestalten den Unterricht so, dass digitale Werkzeuge gezielt und zeitlich begrenzt eingesetzt werden und ausreichend Raum für analoge Tätigkeiten bleibt.

Nach jeder zusammenhängenden Bildschirmphase ist eine aktive Pause von mindestens 5 Minuten einzuplanen, die Bewegung und/oder gezielte Entspannungsübungen für Augen (z. B. in die Ferne schauen, Augen schließen) umfassen kann.

(3) Als pädagogische Orientierung gilt: Zusammenhängende Bildschirmphasen im Unterricht sollen für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 und 2 in der Regel 20 Minuten und für die Klassen 3 und 4 in der Regel 30 bis 45 Minuten nicht überschreiten. Diese Empfehlung orientiert sich an Empfehlungen von Gesundheitsfachleuten und medienpsychologischen Fachorganisationen (u. a. BZgA sowie der WHO für Kinder unter 5 Jahren; für das Grundschulalter gibt es keine allgemeingültigen internationalen Richtwerte). Sie ist als pädagogischer Orientierungsrahmen zu verstehen, nicht als starre Rechtspflicht.

## **§ 9 Verantwortungsübernahme der Schülerinnen und Schüler**

(1) Unsere Schule versteht Medienregeln nicht als bloßes Verbot, sondern als Erziehungsaufgabe. Regeln werden altersgerecht erläutert und gemeinsam mit den Kindern reflektiert. Ziel ist die Entwicklung eines eigenen Urteilsvermögens im Umgang mit digitalen Medien.

Verantwortungsvolles Verhalten im Umgang mit digitalen Medien wird von der Schule ausdrücklich anerkannt und gewürdigt.

(2) Schülerinnen und Schüler werden altersgerecht in die Gestaltung von Medienregeln einbezogen. Klassenvereinbarungen zur Nutzung digitaler Geräte können im pädagogischen Rahmen erarbeitet und im Klassenzimmer sichtbar gemacht werden.

Empfohlenes Verfahren für Klassenvereinbarungen (Klassen 2–4):

- Erarbeitung im Rahmen des Klassenrats (soweit vorhanden) oder einer Klassenstunde zu Beginn des Schuljahres
- Gemeinsames Festhalten auf einem Plakat im Ampel-Format (Grün/Gelb/Rot)
- Überprüfung und ggf. Anpassung zum Halbjahr
- Orientierung an den Kurzregeln gemäß Anlage 1 dieser Ordnung

In Klasse 1 können Medienregeln alternativ durch Bildkarten, Abstimmung mit Handzeichen oder gemeinsames Gestalten eines Regelplakats mit Zeichnungen partizipativ erarbeitet werden.

## **§ 10 Transparenz für Kinder – Kurzregeln**

(1) Ergänzend zu dieser Nutzungsordnung ist als Anlage 1 eine kindgerechte Kurzfassung der wichtigsten Regeln beigefügt. Sie verwendet ein Ampelsystem (Grün/Gelb/Rot) mit Piktogrammen und einfacher Sprache, die für Schülerinnen und Schüler ab Klasse 1 verständlich ist.

(2) Anlage 1 wird zu Beginn jedes Schuljahres in jeder Klasse gemeinsam besprochen und gut sichtbar im Klassenzimmer ausgehängt. Lehrkräfte können die Sprache für ihre Lerngruppe altersgerecht anpassen, sofern der Regelgehalt inhaltlich erhalten bleibt.

(3) Anlage 1 ist verbindlicher Bestandteil dieser Nutzungsordnung.

## **§ 11 Internetnutzung**

(1) Die Internetnutzung durch Schülerinnen und Schüler ist ausschließlich im Rahmen des Unterrichts und auf ausdrückliche Anweisung der Lehrkraft gestattet. Es dürfen nur von der Lehrkraft freigegebene Apps, Lernplattformen und Websites aufgerufen werden.

(2) Für eigenständige Recherchen sind ausschließlich Kindersuchmaschinen zu verwenden (z. B. frag-FINN, Helles Köpfchen). Die Nutzung allgemeiner Suchmaschinen durch Schülerinnen und Schüler ist nicht gestattet.

(3) Die schulischen Geräte sind durch technische Schutzmaßnahmen gesichert (White-/Blacklist-Filterung). Der Jugendschutz ist bei jeder Form der Internetnutzung zu gewährleisten. Der Zugriff auf nicht freigegebene Inhalte sowie der Versuch, Schutzmaßnahmen zu umgehen, stellen einen schwerwiegenden Regelverstoß dar.

## **§ 12 Medienbildung**

(1) Medienbildung ist fester Bestandteil des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags. Sie beginnt ab Klasse 1 und wird in den Klassen 2 bis 4 systematisch sowie altersgerecht ausgebaut. Die Umsetzung orientiert sich an den Rahmenplänen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und ist im schulinternen Medienbildungskonzept verbindlich verankert. Das schulinterne Medienbildungskonzept ist im Schulsekretariat einsehbar und wird auf der Schulhomepage sowie unter its-learning im Kursordner „Schulsekretariat“ im Dokument „Schulprogramm“ bereitgestellt. Es wird zusammen mit dieser Nutzungsordnung mindestens alle zwei Jahre überprüft.

(2) Ein Schwerpunkt der Medienbildung liegt auf der Prävention: Schülerinnen und Schüler werden frühzeitig als auch altersgerecht über Risiken der Mediennutzung, den Schutz persönlicher Daten, die kritische Beurteilung digitaler Inhalte sowie einen gesunden und bewussten Umgang mit Bildschirmzeiten aufgeklärt.

(3) Konkrete Inhalte der Medienbildung umfassen insbesondere: den Umgang mit sicheren Passwörtern, die Sensibilisierung für Bildrechte und Urheberrecht, altersgerechte und angeleitete Internetrecherche sowie eine erste KI-Kompetenz (z.B. Was ist Künstliche Intelligenz? Wie erkenne ich KI-generierte Inhalte?).

(4) Digitale Gewalt, Cybermobbing, Bloßstellungen und das Verbreiten verletzender Inhalte widersprechen den Grundwerten der Schule und werden pädagogisch konsequent aufgearbeitet. Bei Fragen oder Unsicherheiten können sich Kinder sowie Erziehungsberechtigte jederzeit an die Klassenleitung, die Medienbeauftragte oder die Schulleitung wenden.

### **§ 13 Bild- und Tonaufnahmen**

(1) Das Anfertigen, Speichern oder Weitergeben von Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen ohne die ausdrückliche Zustimmung aller betroffenen Personen bzw. ihrer Erziehungsberechtigten ist auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen untersagt. Schülerinnen und Schüler dürfen im schulischen Kontext keine Fotos, Videos oder Audioaufnahmen mit privaten Geräten anfertigen.

(2) Lehrkräfte und begleitende Personen (z. B. bei Wandertagen, Projekttagen oder Klassenfesten) dürfen Fotos, Videos und Audioaufnahmen ausschließlich mit schulischen Endgeräten anfertigen. Im Unterricht erstellte Aufnahmen werden unter Einhaltung des Urheberrechts ausschließlich zu unterrichtlichen Zwecken genutzt und anschließend gelöscht.

(3) Für das Anfertigen von Fotos, Videos und Audioaufnahmen sowie für eine Veröffentlichung auf der Schulhomepage wird zu Beginn der Grundschulzeit eine schriftliche Fotoerlaubnis der Erziehungsberechtigten eingeholt. Diese ist jederzeit widerrufbar. Nach einem Widerruf werden keine weiteren Aufnahmen der betreffenden Person angefertigt. Bereits veröffentlichte Aufnahmen werden – soweit technisch und organisatorisch möglich – entfernt; eine Pflicht zum Rückruf physischer Druckerzeugnisse (z. B. gedruckte Schulzeitungen) besteht nicht. Im schulischen Kontext erstellte Aufnahmen dürfen nicht in sozialen Netzwerken veröffentlicht werden.

(4) Mit schriftlicher Einwilligung aller Erziehungsberechtigten einer Klasse können Fotos, Videos und Audioaufnahmen als entwickeltes Foto oder Fotobuch sowie als digitale Datei über die Lernplattform itslearning bereitgestellt werden. Rechtsgrundlage ist § 5a Abs. 7 Nr. 6 SchulDSVO M-V in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Die Einwilligung ist freiwillig und jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufbar; ein Widerruf gilt ab dem Zeitpunkt des Eingangs bei der Schulleitung.

Nach Abschluss der Grundschulzeit werden alle gespeicherten Aufnahmen gelöscht.

(5) Zuwiderhandlungen werden als schwerwiegender Verstoß gewertet. Sie können schulische Erziehungsmaßnahmen bis hin zum Einzug des Geräts (§ 60 Abs. 2 Nr. 8 SchulG M-V) nach sich ziehen und darüber hinaus zivil- und strafrechtliche Folgen haben (insbesondere Verletzung des Rechts am eigenen Bild, §§ 22 ff. KUG; § 201a StGB).

### **§ 14 Leistungserhebungen**

(1) In Tests und Leistungskontrollen sind alle privaten digitalen Geräte vollständig auszuschalten und an einem von der Lehrkraft bestimmten Ort abzulegen.

(2) Das unerlaubte Mitführen eines eingeschalteten oder betriebsbereiten digitalen Geräts bei einer Leistungserhebung wird als Täuschungsversuch gewertet, sofern nicht im Einzelfall Umstände vorliegen, die eine andere Beurteilung rechtfertigen. Die Entscheidung trifft die Lehrkraft; schwerwiegende Fälle werden der Schulleitung gemeldet.

(3) Der Einsatz digitaler Geräte oder Dienste zur Leistungserbringung ist nur nach ausdrücklicher Freigabe durch die Lehrkraft erlaubt. Die zugelassenen Hilfsmittel richten sich nach den Vorgaben der Lehrkraft sowie den schulinternen Festlegungen.

## **§ 15 Künstliche Intelligenz (KI)**

(1) In den Klassen 1 und 2 findet kein eigenständiger Einsatz von KI-Anwendungen durch Schülerinnen und Schüler statt. Lehrkräfte können KI-gestützte Unterrichtsmaterialien verwenden, sofern diese altersgerecht aufbereitet und für die Lerngruppe freigegeben sind.

(2) In den Klassen 3 und 4 kann eine pädagogisch begleitete, angeleitete Begegnung mit KI-Anwendungen im Unterricht stattfinden. Voraussetzungen sind: ausdrückliche Freigabe durch die Lehrkraft, eine altersgerechte Einführung (Was ist KI? Wie erkenne ich KI-generierte Inhalte? Gespräch über sprechende Assistenten im Alltag, Vergleich von menschlicher und maschineller Bildgestaltung, kritische Betrachtung automatisierter Texte) sowie – bei personenbezogener Datenverarbeitung – eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

(3) Der eigenständige Einsatz allgemeiner KI-Dienste (z. B. Texterzeugungssysteme wie ChatGPT oder Bildgeneratoren) durch Schülerinnen und Schüler ist nicht gestattet. Der eigenständige Einsatz von KI-Anwendungen zur Erstellung oder Bearbeitung schulischer Leistungen ist in allen Jahrgangsstufen ohne ausdrückliche Freigabe durch die Lehrkraft untersagt.

(4) Kinder sollen lernen, selbst zu denken und eigene Ideen zu entwickeln. Ein unreflektierter Einsatz von KI-Anwendungen gefährdet diese Entwicklung und steht dem Bildungsauftrag der Schule entgegen.

## **§ 16 Schulveranstaltungen außerhalb der Schule**

(1) Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes (z.B. Ausflüge, Wandertage, Klassenfahrten) gelten die Regelungen dieser Nutzungsordnung entsprechend.

(2) Es gilt ein generelles Verbot von Bild-, Ton- und Videoaufnahmen, sofern die Schulleitung im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft.

(3) Die Erziehungsberechtigten werden vorab schriftlich über die geltenden Regelungen informiert und bestätigen dies auf der jeweiligen Einwilligungserklärung durch ihre Unterschrift. Begleitende Erziehungsberechtigte und sonstige Begleitpersonen werden vor der Veranstaltung schriftlich auf die geltenden Aufnahme- und Datenschutzregelungen hingewiesen und bestätigen deren Einhaltung durch Unterschrift auf der Einverständniserklärung.

## **§ 17 Konsequenzen bei Verstößen – Stufenmodell**

(1) Verstöße gegen diese Nutzungsordnung können Erziehungs- und/oder Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen (§§ 60 und 60a SchulG M-V). Alle Maßnahmen müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und die Umstände des Einzelfalls berücksichtigen. Eine Sicherstellung von digitalen Endgeräten erfolgt ausschließlich vorübergehend und verhältnismäßig; die Geräte werden sicher verwahrt. Im Grundschulbereich liegt der Schwerpunkt auf erzieherischen Maßnahmen. Ordnungsmaßnahmen nach § 60a SchulG M-V sind auf schwerwiegende Einzelfälle beschränkt; ein Schulausschluss ist auf Grundschulebene eine absolute Ausnahmemaßnahme. Der folgende Stufenplan gilt als Orientierungsrahmen und ist Bestandteil der Schulordnung.

### **Verstoß 1 – Pädagogisches Gespräch**

Die Lehrkraft führt ein klärendes Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler. Die Erziehungsberechtigten werden kurz informiert. Der Vorfall wird im Klassenbuch dokumentiert.

### **Verstoß 2 – Abgabe des Geräts im Sekretariat**

Das Gerät wird – nach Möglichkeit ausgeschaltet – im Sekretariat durch die Schülerin / den Schüler abgegeben. Findet der Vorfall während des Unterrichts statt, steckt die Schülerin oder der Schüler das Gerät zunächst in den Ranzen und bringt es in der nächsten Pause unter Begleitung der Lehrkraft ins Sekretariat. Findet der Vorfall während der Pause statt, erfolgt die Abgabe sofort. Der Vorfall

wird im Klassenbuch und im Sekretariat dokumentiert; die Schülerin oder der Schüler zeichnet gegen. Die Erziehungsberechtigten werden schriftlich informiert. Das Gerät kann nach Schulschluss eigenständig aus dem Sekretariat abgeholt werden; die Schülerin oder der Schüler unterschreibt für die Rückgabe.

### **Verstoß 3 – Abholung durch Sorgeberechtigte**

Das Gerät wird im Sekretariat abgegeben (Abgabeprozess wie bei Verstoß 2). Die Erziehungsberechtigten werden telefonisch informiert und holen das Gerät nach Vereinbarung persönlich im Sekretariat ab; sie quittieren die Rückgabe durch Unterschrift. Vorfall und Maßnahmen werden im Klassenbuch und im Sekretariat dokumentiert.

### **Besondere Regelung bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes**

Bei Wandertagen, Klassenfahrten und anderen Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gilt dasselbe dreistufige Modell. Bei Einzug durch die Lehrkraft wird das Gerät sicher verwahrt; die Lehrkraft haftet jedoch nicht für Schäden. Die Schülerin oder der Schüler erhält das Gerät spätestens bei der Abschlussverabschiedung der Veranstaltung zurück. Bei Verweigerung der Abgabe werden die Erziehungsberechtigten angerufen, die das Gerät persönlich übernehmen. Alle Vorkommnisse werden später im Klassenbuch und im Sekretariat dokumentiert.

(2) Die Erziehungsberechtigten werden über diesen Maßnahmenkatalog jährlich zu Beginn des Schuljahres auf der ersten Elternversammlung informiert. Bei Nichtteilnahme haben die Sorgeberechtigten eine Informationspflicht; die Lehrkraft übermittelt das Protokoll mit einem Extrablatt zur Kenntnisnahme, dessen Empfang zeitnah dokumentiert wird. Bei Schulwechsel innerhalb des Schuljahres wird auf die Schulordnung verwiesen; die Sorgeberechtigten bestätigen dies durch Unterschrift.

(3) Bei schwerwiegenden Verstößen – insbesondere bei Verdacht auf Straftaten – entscheiden Schulleitung und Lehrkräfte in eigener Verantwortung, ob die Polizei und/oder die Erziehungsberechtigten zu informieren sind. Die Entscheidung zur Einschaltung der Polizei obliegt der Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Erziehungsberechtigte werden in der Regel zeitgleich informiert, sofern dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht. Datenschutzrechtliche Pflichten bleiben unberührt. Eine Durchsuchung zur Beweissicherung darf ausschließlich von Polizeibeamten durchgeführt werden.

## **§ 18 Datenschutz**

(1) Grundlage für den Datenschutz bei der Nutzung digitaler Endgeräte ist die Schuldatenschutzverordnung M-V. Die Schule verarbeitet personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben.

(2) Bei der Nutzung schulisch administrierter Geräte sind die Datenschutzrichtlinien der Schule und des Schulträgers einzuhalten.

(3) Die Installation eigener Apps oder die Nutzung nicht freigegebener Dienste auf schulischen Geräten ist nicht gestattet.

(4) Die Rechtsgrundlagen für einzelne Datenverarbeitungen sind in den jeweiligen Paragraphen dieser Ordnung benannt (insb. § 13 Abs. 4: Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO i. V. m. § 5a Abs. 7 Nr. 6 SchulDSVO M-V). Eine vollständige Verarbeitungsübersicht ist im schulischen Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten dokumentiert. Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO) ist im Sekretariat einsehbar und wird auf Anfrage bereitgestellt.

### § 19 Beteiligung, Information und Verbindlichkeit

(1) Diese Nutzungsordnung wurde unter Beteiligung von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten erarbeitet (§ 74 Abs. 1, § 80 SchulG M-V).

(2) Die Erziehungsberechtigten werden gemäß § 55 SchulG M-V schriftlich über diese Ordnung informiert. Sie werden auf Elternabenden über Inhalt und Ziele in Kenntnis gesetzt und angehalten, die Schule gemäß § 49 Abs. 1 SchulG M-V vertrauensvoll bei der Medienerziehung zu unterstützen. Zu Schuljahresbeginn wird Erziehungsberechtigten eine einseitige Handreichung zur häuslichen Medienbegleitung ausgehändigt (Empfehlungen zur Bildschirmzeit, Hinweise auf Beratungsangebote, klicksafe.de)

(3) Diese Ordnung wird bis zum 18.06.2026 in allen Klassen vorgestellt. Zur Stärkung des Gemeinschaftsgefühls und der gemeinsamen Verantwortung wird ein symbolischer Unterzeichnungsakt durch die Schülerinnen und Schüler durchgeführt.

Dieser Akt hat ausschließlich pädagogische Bedeutung und entfaltet keine Rechtswirkung im Sinne einer vertraglichen oder schuldrechtlichen Verpflichtung der Kinder oder ihrer Erziehungsberechtigten.

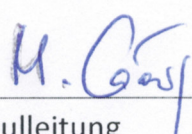
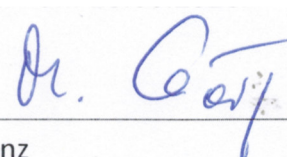
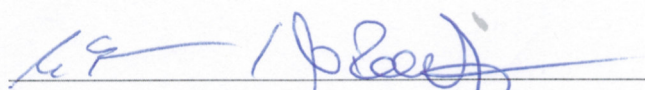
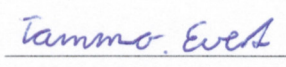
(4) Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der Schulordnung und wird auf der Schulhomepage, im Kursordner „Schulsekretariat“ unter its-Learning veröffentlicht sowie in Form von Kurzregeln (Anlage 1) im Schulgebäude ausgehängt.

### § 20 Inkrafttreten und Überprüfung

(1) Diese Nutzungsordnung tritt am 18.06.2026 in Kraft. Sie ersetzt und konkretisiert die bisherigen Regelungen zur Nutzung digitaler Endgeräte in der Schulordnung der Grundschule „De Likedeeler“ vom 01.08.2020, insbesondere die dort enthaltenen Bestimmungen zum Ausschalten von Handys / Smartphones, Tablets und Smartwatches beim Betreten des Schulgeländes. Diese Regelungen gelten fortan ausschließlich in der Fassung dieser Nutzungsordnung. Alle übrigen Bestimmungen der Schulordnung bleiben unberührt.

(2) Die Schulkonferenz überprüft diese Ordnung regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, und passt sie bei Bedarf auf Grundlage von Evaluationen und aktuellen Entwicklungen an. Die Evaluation berücksichtigt Rückmeldungen von Lehrkräften, Kindern und Erziehungsberechtigten.

*Beschlossen durch die Schulkonferenz der Grundschule „De Likedeeler“ am 18.06.2026.*

 _____ Schulleitung	 _____ Vorsitzende der Schulkonferenz
 _____ ElternvertreterInnen	 _____ Schülervertreter Schulkonferenz



## Unsere Regeln für digitale Geräte



**Grundsatz:** Frage die Lehrkraft, wenn etwas nicht klappt oder eine komische Seite erscheint.



**Das dürfen wir – wenn die Lehrkraft es sagt:**



Den Schul-Laptop anschalten und nutzen.



Mit einer Kindersuchmaschine (z. B. fragFINN, Helles Köpfchen) im Internet suchen.



Mit der Schulkamera oder dem Dokumentenprojektor arbeiten.



Kopfhörer benutzen – für Lernaufgaben beim Hören, Üben oder Lesen.



Den Schulrecorder für Leseleistungen oder Vorträge benutzen.



**Das müssen wir besonders beachten**



Wir machen Bildschirmpausen – dein Gehirn und deine Augen brauchen das!



Wir zeigen anderen keine Bilder oder Aufnahmen, ohne vorher zu fragen.



Nach der Nutzung ist der Laptop zugeklappt und im Laptopwagen verstaut.  
Andere digitale Geräte sind nach der Nutzung ausgeschaltet und liegen an ihren Plätzen.



Was wir am Gerät machen, gehört zum Schulunterricht – wir veröffentlichen es nicht im Internet und zeigen es nicht ohne Erlaubnis weiter.



Wir sprechen nett miteinander – auch wenn wir digitale Geräte benutzen.

## Anlage 1: Kurzregeln



### Das ist nicht erlaubt:



Eigenes Handy, eigene Smartwatch oder eigenes Tablet auf dem Schulgelände benutzen.



Andere Kinder oder Personen fotografieren oder filmen – ohne Erlaubnis.



Spiele spielen, die von der Lehrkraft nicht freigegeben sind.



Passwörter von Mitschüler\*innen weitersagen oder ausprobieren.



Gemeine oder verletzende Sachen über andere ins Netz schreiben oder schicken.



Am Gerät etwas verändern oder löschen, was nicht zur Aufgabe gehört.



Inhalte aufrufen, die von der Lehrkraft nicht freigegeben wurden.



### Im Notfall:

**Sage sofort deiner Lehrkraft Bescheid!**

In einem echten Notfall darf jederzeit ein Gerät benutzt werden.



Diese Regeln haben wir gemeinsam besprochen und vereinbart.